

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Veröffentlichung einer Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V<sup>1</sup> (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2013**

Vom 22. November 2012

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2012 beschlossen, folgende Mitteilung zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2013 zu veröffentlichen:

### **„Mitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den ICD-Kodes in den Anlagen der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V<sup>1</sup> (ABK-RL) nach den Aktualisierungen durch die ICD-10-GM 2013**

Der Gemeinsame Bundesausschuss teilt mit, dass durch die Aktualisierung der ICD-10-GM 2013 folgende Änderungen bei der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie über die ambulante Behandlung im Krankenhaus zu beachten sind:

- In der Anlage 3 unter Ziffer 8 entspricht im Sinne der Richtlinie die angegebene ICD I48.0 Vorhofflattern in der Version ICD-10-GM-2013 den ICD I48.3 Vorhofflattern, typisch, I48.4 Vorhofflattern, atypisch und I48.9 Vorhofflimmern und Vorhofflattern, nicht näher bezeichnet.
- In der Anlage 3 unter Ziffer 8 entspricht im Sinne der Richtlinie die angegebene ICD I48.1 Vorhofflimmern in der Version ICD-10-GM-2013 den ICD I48.0 Vorhofflimmern, paroxysmal, I48.1 Vorhofflimmern persistierend, I48.2 Vorhofflimmern permanent und I48.9 Vorhofflimmern und Vorhofflattern, nicht näher bezeichnet.

Diese Mitteilung richtet sich insbesondere an Krankenhäuser, Krankenkassen und Bundesländer, die von weitergeltenden Bestimmungen nach § 116b Absatz 8 SGB V betroffen sind.“

Die Mitteilung wird auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung

Berlin, den 22. November 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken